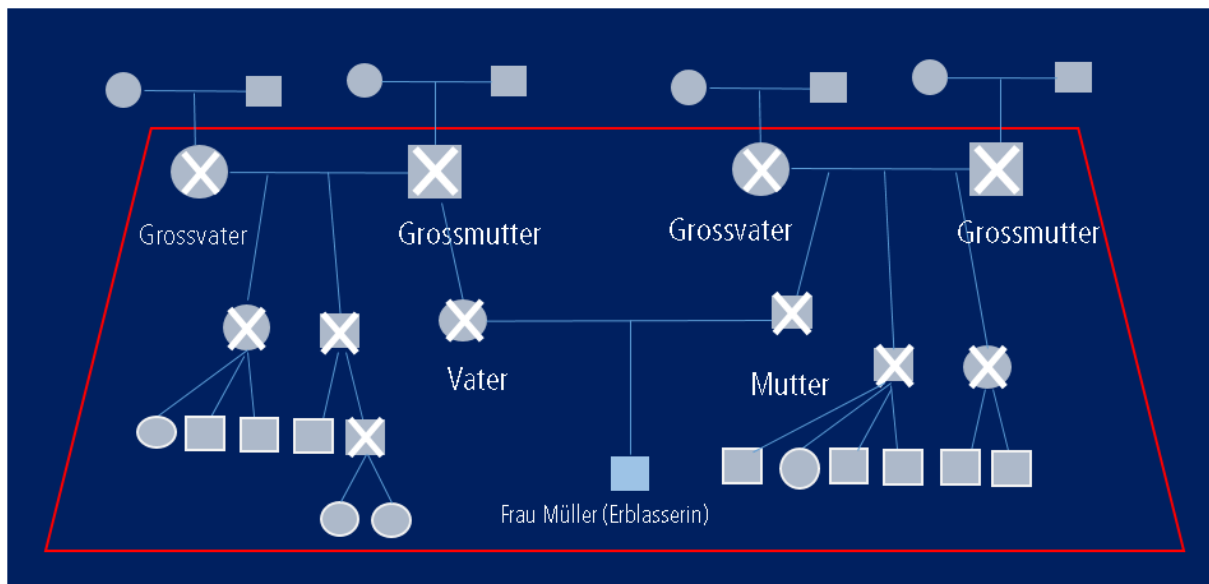


Fallbeispiel

Frau Müller hat keine pflichtteilsgeschützten Erben. Da sie Einzelkind war, sind ihre nächsten Verwandten Cousins und Cousinen (die Angehörigen des sog. grosselterlichen Stammes), zu denen sie allerdings keinen Kontakt hatte. Frau Müller war zeitlebens eine selbstbestimmte Frau und hat ihre administrativen Angelegenheiten bis zum Schluss selbst erledigt. Sie wollte eigentlich immer ein Testament errichten, konnte sich aber nie dazu durchringen, die Sache anzugehen. Sie verstirbt schliesslich, ohne letztwillige Anordnungen getroffen zu haben. Es stellt sich die Frage, wer für den Nachlass handeln soll/muss.

Die Rechtslage: Da kein Testament vorliegt, kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. Das bedeutet, dass die Erbschaft von Frau Müller unter den gesetzlichen Erben des grosselterlichen Stammes aufgeteilt wird. Dabei geht die Hälfte der Erbschaft an die Verwandten mütterlicherseits und die andere Hälfte an die Verwandten väterlicherseits. Da Frau Müllers Grosseltern mehrere Nachkommen hatten, die wiederum ebenfalls je mehrere Nachkommen hinterlassen haben, umfasst die Erbengemeinschaft schlussendlich folgende zwölf Personen.



Die Erben sind nun für den Nachlass von Frau Müller verantwortlich, müssen sich um die Organisation der Beerdigung, die Bezahlung der offenen Rechnungen, die Räumung der Wohnung, die Verwaltung des Vermögens kümmern. Zudem müssen Sie bei der amtlichen Inventaraufnahme mitwirken und sich über die Teilung des Erbes verständigen. Innerhalb der Erbengemeinschaft gilt das Einstimmigkeitsprinzip, so dass nicht einfach mit Mehrheitsentscheiden operiert werden kann. Das Einstimmigkeitsprinzip bedeutet auch, dass jeder Erbe das gleiche «Stimmrecht» hat, unabhängig davon, wie hoch seine Erbquote ist.

Diese Konstellation zeigt exemplarisch, wie anspruchsvoll die Nachlassregelung bei unübersichtlichen Verhältnissen sein kann. Speziell bei ortsabwesenden Erben stellen sich schnell sehr viele praktische Fragen (Wer kümmert sich um die eintreffende Post? Wer schaut in der Wohnung zum Rechten? Wer koordiniert die Nachlassverwaltung oder bereitet die Erbteilung vor?).

Wer hilft? Sind sich alle Erben einig, können sie durch die Bestimmung eines gemeinsamen Beauftragten viele dieser Probleme lösen. Ein gemeinsamer Vertreter der Erben mit Liquidationsauftrag vertritt die Erben gegenüber den Inventarbehörden, Banken, Versicherungen usw., beendet die laufenden Geschäfte der Erblasserin, versilbert ggf. die Vermögenswerte, kümmert sich um die Räumung der Wohnung, unterbreitet den Erben schliesslich einen Vorschlag für die Erbteilung und führt diese nach dem Einverständnis aller Erben aus. Da ein solcher Auftrag der beauftragten Person weitreichende Kompetenzen verleiht, ist es wichtig, eine geeignete und integre Person bzw. Firma auszuwählen.

Folgende Kriterien sollte die/der Beauftragte erfüllen:

- Fachliche Qualifikation und Erfahrung im Bereich der Nachlassregelung
- Vertrautheit mit den behördlichen Abläufen
- Unabhängigkeit / keine Eigeninteressen im Nachlass
- Referenzen

Bei Uneinigkeit? Können sich die Erben nicht einvernehmlich über die Beauftragung eines Vertreters verständigen und sind sie sich auch sonst uneins, führt das Einstimmigkeitsprinzip der Erbengemeinschaft letztlich dazu, dass der Nachlass «handlungsunfähig» wird. Diese Situation kann ebenfalls eintreten, falls ein Erbe während längerer Dauer abwesend/krank ist und keine Willensäußerung abgeben kann. In solchen Fällen kann die zuständige Erbschaftsbehörde auf Antrag eines Erben einen amtlichen Erbenvertreter einsetzen. Auch dieser sollte obige Anforderungen erfüllen.

Wie kann vorgebeugt werden? Die Erblasserin hätte testamentarisch einen (wiederum möglichst unabhängigen, fachlich geeigneten) Willensvollstrecker bezeichnen können. Hierzu ist in einer Situation wie der vorliegenden (keine nahe Verwandten; zahlreiche, verstreute Erben) unbedingt zu raten, um praktische Schwierigkeiten in der Nachlassabwicklung möglichst zu vermeiden.

Für weitere Auskünfte zum Thema Nachlassregelung, Erbschaftsverwaltung und Erbteilung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Heresta GmbH Erbschaftsberatung & Nachlassregelung, Unterstadt 5, 8200 Schaffhausen,
052 / 632 10 00 | info@hersta.ch | www.heresta.ch